



### KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft  
Salzburg-Umgebung

Zahl: 30302/500-199/6-2013

#### Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz

Frau **Dr. med. univ. Sibylle GREINER**, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in Rainweg 15, 5102 Anthering, hat als Praxismachfolgerin von Herrn Dr. med. univ. Wolfgang Schierhuber in 5152 Michaelbeuern, um die Erteilung der gemäß § 29 des Gesetzes vom 18. Dez. 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., erforderlichen **Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Berufssitz in der Gemeinde Dorfbeuern am Standort 5152 Michaelbeuern, Michaelbeuern 65**, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können gemäß § 48 i.V.m. § 53 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., allfällige Einsprüche gegen deren Errichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Salzburg, am 05.09.2013  
Für den Bezirkshauptmann  
Präauer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 2061-51/6/10/7-2013

#### 6. Neufassung der Österreichischen technischen Zulassung für „Schütz-Modultanks ohne Bandagen (600 l, 750 l und 1000 l)“

Auf Grund des Salzburger Bauproduktgesetzes (LGBl. Nr. 11/1995

idgF) sowie der Bauprodukte-Zulassungsverordnung (LGBl. Nr. 41/1997 idgF) wurde mit Bescheinigung der Salzburger Landesregierung vom 29.08.2013, Zahl 2061-51/6/10/6-2013, die Österreichische technische Zulassung für

#### „Schütz-Modultanks ohne Bandagen (600 l, 750 l und 1000 l)“

der Firma Schütz GmbH & Co. KGaA, Schützstraße 12, D-56242 Selters, mit der

**Gültigkeit bis 31. August 2016**

im Bundesland Salzburg neu gefasst und verlängert.

#### Technische Beschreibung

Die gegenständlichen „Schütz-Modultanks ohne Bandagen“ mit einem Fassungsvermögen von 600 l, 750 l und 1000 l dienen zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl „extra leicht“ (HEL) nach ÖNORM C 1109, Heizöl „leicht“ (HL) nach ÖNORM C 1108, Heizöl HEL Bio 5 bis Bio 15 nach ONR 31115, mit Zusatz von FAME nach ÖNORM EN 14214 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern) sowie Dieselmotoren nach ÖNORM EN 590 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern).

Die Behälter werden im Extrusionsblasverfahren aus einer Polyethylen-Formmasse hergestellt und erhalten eine annähernd prismatische Form mit entsprechend abgerundeten Ecken und Kanten. In der Längsmittellachse der Behälteroberseite befinden sich vier Gewindestützen, die beim Blasvorgang mit angeformt werden.

Zur Versteifung sind an den Seitenflächen Einschnürungen angebracht (600 l mit 2 Einschnürungen, 750 l und 1000 l je 3 Einschnürungen). Diese Formgebung in den Seitenflächen erübrigt die Anbringung von Metallbandagen. Zum Transport der Behälter sind an den Stirnseiten eigene Tragegriffe angebracht.

Die Behälter sind zur Aufstellung als Einzel- oder Batteriebehälter geeignet. Bei Batterieaufstellung wird der Abstand der Behälter zueinander durch Abstandhalter hergestellt.

Salzburg, am 30.08.2013  
Für die Landesregierung  
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 2061-51/6/16/6-2013

### 7. Neufassung der Österreichischen technischen Zulassung für „SCHÜTZ-Batterietanks mit vertikalen Bandagen (750 l, 1000 l, 1600 l und 2000 l)“

Auf Grund des Salzburger Bauproduktgesetzes (LGBl. Nr. 11/1995 idGF) sowie der Bauprodukte-Zulassungsverordnung (LGBl. Nr. 41/1997 idGF) wurde mit Bescheinigung der Salzburger Landesregierung vom 02.08.2013, Zahl 2061-51/6/16/5-2013, die Österreichische technische Zulassung für

### „SCHÜTZ-Batterietanks mit vertikalen Bandagen (750 l, 1000 l, 1600 l und 2000 l)“

der Firma Schütz GmbH & Co. KGaA, Schützstraße 12, D-56242 Selters, mit der

**Gültigkeit bis 31. August 2016**

im Bundesland Salzburg neu gefasst und verlängert.

#### **Technische Beschreibung**

Die „Schütz-Batterietanks mit vertikalen Bandagen (750 l, 1000 l, 1600 l und 2000 l)“ dienen zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl „extra leicht“ (HEL) nach ÖNORM C 1109 und Heizöl „leicht“ (HL) nach ÖNORM C 1108, Heizöl HEL Bio 5 bis Bio 15 nach ÖNORM 31115, mit Zusatz von FAME nach ÖNORM EN 14214 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern) sowie Dieselkraftstoffen nach ÖNORM EN 590 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern). Die Behälter werden im Extrusionsblasverfahren aus einer Polyethylen-Formmasse hoher Dichte hergestellt und erhalten eine annähernd prismatische Form.

Die Behälter werden an der Innen- und Außenseite mittels Gasphasen-Fluorierung im Paralleldruckverfahren fluoriert, und zwar durch das Offline-Fluorierungsverfahren der Firma Union Carbide (SMP-Verfahren). Zur Inertisierung des Fluorgases wird Stickstoff verwendet.

Die Behälter werden in gebrauchsfertigem Zustand mit Gewindeeinsätzen, Überwurfmuttern, Verschlusskappen und entsprechenden Dichtungen ausgeliefert.

Die Behälter sind zur Aufstellung als Einzel- oder Batteriebehälter geeignet.

Salzburg, am 30.08.2013  
Für die Landesregierung  
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA

Salzburger Jägerschaft

### **Prüfung für den Jagdschutzdienst 2014 Kundmachung des Prüfungstermins**

Bei der Salzburger Jägerschaft wird voraussichtlich am 11. April 2014 sowie von 14. April 2014 bis 17. April 2014 die Prüfung für den Jagd-

schutzdienst 2014 durchgeführt. Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis längstens

**25. Oktober 2013**

bei der Salzburger Jägerschaft schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen um Zulassung sind anzuschließen:

1. die Geburtsurkunde;
2. die Jahresjagdkarten für wenigstens drei der Prüfung vorangegangene Jahre, für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich ist;
3. eine Bescheinigung der Salzburger Jägerschaft über die Art und Dauer der praktischen Betätigung im Jagdbetrieb und in der Wildhege;
4. eine Bestätigung über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses, der nicht länger als ein Jahr zurückliegt (ausgenommen Ärzte, Krankenpflegepersonal und Hebammen);
5. eine Bestätigung der Salzburger Jägerschaft über das Bestehen einer Schießprüfung mit den Schusswaffen, die Jagdaufsichtsansorgane benützen dürfen. Die Prüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Das Ansuchen ist mit € 14,30 und die Beilagen sind, sofern sie einer weiteren Gebührenpflicht unterliegen, mit je € 3,90 zu vergebühren. Diese Bundesgebühren sind nach der Prüfung des Ansuchens mit dem dann übermittelten Zahlschein zu überweisen.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem öffentlich abzuhaltenden mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil der Prüfung hat die Abfassung jagddienstlicher Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen des Jagdbetriebes zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber insgesamt vier Stunden zur Verfügung stehen.

Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, dass er die für den Jagdschutzdienst erforderlichen besonderen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen besitzt:

- a. Jagdrecht;
- b. Waffenrecht, Forstrecht, Natur-, Höhlen- und Tierschutzrecht, Strafrecht, Abfallrecht, Bestimmungen über die Wegefreiheit im Bergland und die Vorschriften über die Rechtsstellung der öffentlichen Wachen, soweit es für die Tätigkeit als Jagdschutzorgan von Bedeutung ist;
- c. Waffen-, Schieß- und Fallenkunde einschließlich der zu beachtenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen;
- d. Wildkunde und Wildökologie der Wildarten, deren Vorkommen und biologische Eigenarten, Ansprüche des Wildes an den Lebensraum, Auswirkungen der Wildhege und des Jagdbetriebes auf das Wild und seinen Lebensraum, wildökologische Raumplanung, Wildfütterung, tragbarer Wildstand, Wildkrankheiten und -seuchen und deren Bekämpfung, Wildbrethygiene;
- e. waldökologische und forstwirtschaftliche Grundbegriffe sowie Ursachen, Erkennung und Verhütung von Wildschäden, Wechselwirkungen zwischen Land-, Forst- und Jagdwirtschaft so wie Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse;
- f. Jagdhundewesen.

Tenneck, am 30.08.2013  
Der Vorsitzende der Prüfungskommission  
Dr. Hans Schlager

## BEKANNTMACHUNG

Ausschreibungsbekanntmachung  
Anlagenbau und Elektrotechnik Hochbehälter

**Ausschreibende Stelle:** Stadtgemeinde Radstadt, Stadtplatz 17, 5550 Radstadt

**Auftragsbezeichnung:** Anlagenbau und Elektrotechnik Hochbehälter

**Gegenstand des Auftrags:** Errichtung der maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen einschließlich aller notwendigen Rohr- und Elektroinstallationen.

**Erfüllungsort:** Gemeindegebiet Radstadt (Salzburg)

**Auskünfte:** Ingenieurbüro Weinberger GmbH, Teisenberggasse 25, 5020 Salzburg, m.weinberger@ing-weinberger.at

**AU/TA:** Ingenieurbüro Weinberger, Teisenberggasse 25, 5020 Salzburg, m.weinberger@ing-weinberger.at, erhältlich bis: 25.09.2013 10:00

**Ort der Einreichung:** Ingenieurbüro Weinberger, Teisenberggasse 25, 5020 Salzburg, m.weinberger@ing-weinberger.at

**Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):** 25.09.2013 10:00

**Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:** 29.08.2013; .L-534601-3829

## FLÄCHENWIDMUNGEN

STANDORTVERORDNUNGEN FÜR HANDELSGROSSBETRIEBE  
SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: 20701-H/7932/28-2013

### Kundmachung

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe in der Marktgemeinde Tamsweg – Vorhaben im Bereich der Wöltinger Straße (Projekt Lagerhaus-Erweiterung) sowie das Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 7 – Raumplanung, den Gemeinden Tamsweg, Ramingstein, Unternberg, Mariapfarr, St. Andrä, Lessach, Predlitz-Turrach, Stadl an der Mur, Sankt Ruprecht-Falkendorf, Ranten, Krakauschatten, Krakauhintermühlen sowie in der Bezirks-hauptmannschaft Tamsweg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg  
Referat 7/01 – Landesplanung und SAGIS  
Michael-Pacher-Straße 36  
5020 Salzburg  
Email: landesplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, 17.09.2013  
Für die Landesregierung  
Ing. Dr. Friedrich Mair

Gemeinde Bergheim  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundge-

macht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bergheim für den **Bereich ‚Metzgerstraße - Gmachl‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.9.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bergheim, am 05.09.2013  
Der Bürgermeister  
Johann Hutzinger

Gemeinde St.Koloman  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St.Koloman für den **Bereich ‚Golfplatz - Golfclub St. Koloman EntwicklungsgesmbH‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.9.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St.Koloman, am 06.09.2013  
Der Bürgermeister  
Wilhelm Wallinger

Werben auf Salzburgs  
besten Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel & Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg